

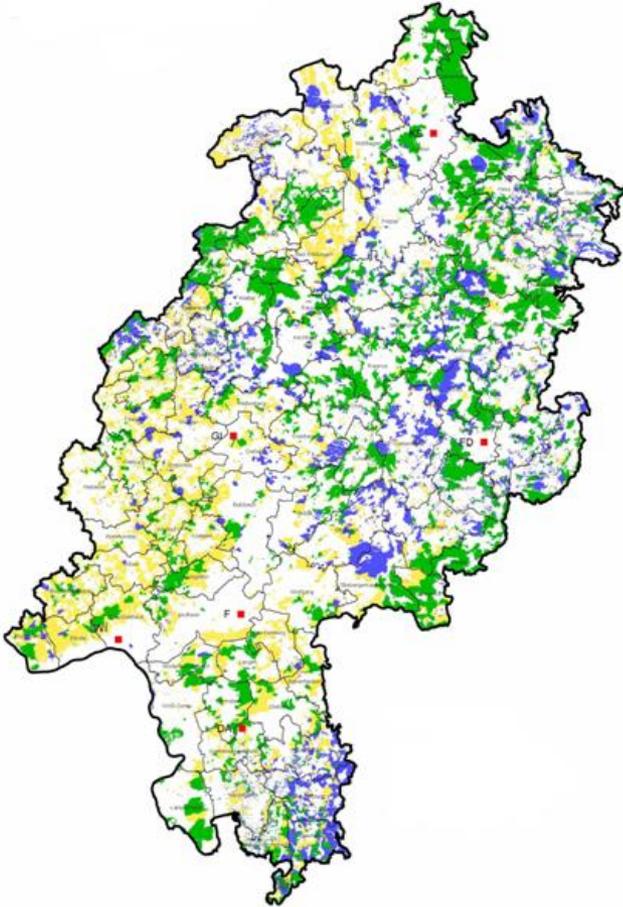


# Neuausrichtung der Privatwaldbetreuung im Landesbetrieb Hessen-Forst

14.04.2016

FBG Stadt Waldeck

Informationsveranstaltung Mitglieder



## Privatwald-Förderverordnung (vom 28. November 2014)

Neue Definition und Präzisierung der Begriffe :

- Allgemeine Förderung (§ 1) *-kostenfrei-*
  - Besondere Förderung (§ 2) *- gegen Vertrag -*
- 
- ✓ Forstbetriebliche Betreuung (§ 2 Abs.1 = DAWI) –kostenfrei, wenn RS 1 vereinbart-
  - ✓ Forsttechnische Betreuung außerhalb der Holzernte (§ 2 Abs.2)  
- kostenpflichtig
- Richtsatz 1 (17,50 €/ha/J bzw. 12,50 €/ha/J)*
- ✓ Forsttechnische Betreuung bei der Holzernte (§ 2 Abs. 3) –kostenpflichtig-
- Richtsatz 2 (3,50 €/Efm) und Richtsatz 3 (2,50 €/Efm)*



Problematik: Kleine Waldbesitzer - Große Sägewerke

Große Sägewerke wollen möglichst nur eine Rechnung haben – weigern sich im Kleinprivatwald jeden Waldbesitzer einzeln abzurechnen.

Daher bereits bisher:

- Stellen einer gemeinsamen Rechnung für Kleinprivatwaldbesitzer durch Hessen-Forst
- Nach Geldeingang Aufteilung auf die Einzelwaldbesitzer nach gelieferter Menge durch FBG
- Auszahlung des Entgeltes für die Arbeit von Hessen-Forst nach fm durch die FBG. Dadurch für Einzelwaldbesitzer kein Grundbeitrag notwendig, nur Einzelkosten pro fm.

Jetzt neu:

- Kein Grundbeitrag mehr
- Erhöhung des fm-Beitrags auf 2,50 €/fm

Ziel: Gleicher Vertrag FBG-Forstamt wie bisher, lediglich Anpassung des Entgeltsatzes, Holzverkaufsbeitrag an Hessen-Forst wird durch FBG bei Auszahlung des Holzgeldes wie bisher einbehalten.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit